Von folgenden Trägern öffentlicher Belange liegen Zustimmungen bzw. Bedenken, Hinweise und Anregungen vor, die wie folgt behandelt werden:

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
1	**Oberbergischer Kreis Der Landrat** **Az. : 61.1** **Schreiben vom 17.09.2020** **Bodenschutz** Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht z. Zt. Bedenken. Durch die vorliegenden umweltgeologischen Gutachten wurde ermittelt, dass im Plangebiet bereichsweise anthropogene Ablagerungen anstehen, die Prüfwertüberschreitungen für den Gefährdungspfad Boden-Mensch im Hinblick auf die Nutzung „Wohnen“ gemäß der BBodSchV aufweisen. Daher ist im Planverfahren anzugeben, wie mit diesen Prüfwertüberschreitungen umgegangen werden soll. Ferner ist davon auszugehen, dass eventuell im Rahmen von Baumaßnahmen anfallende Bodenaushubmassen abfallrechtlich besonders behandelt werden müssen. Auf beide Tatbestände wurde bereits hingewiesen. Die Stellungnahmen vom 20.04.2020 und 04.06.2020 füge ich diesem Schreiben als Anlage 1 bei.	**zu 1** Die Anregung wird berücksichtigt. Gemäß den im bisherigen Planverfahren eingegangenen Anregungen sowie den vorliegenden sonstigen Informationen musste im Änderungsbereich der 7. FNP-Änderung bereichsweise mit anthropogenen Ablagerungen gerechnet werden, die ggfls. auch Prüfwertüberschreitungen für den Gefährdungspfad Boden-Mensch im Hinblick auf die Nutzung „Wohnen“ gemäß der Bundesbodenschutzverordnung aufweisen können. Um diese Aussagen zu verifizieren, wurden im August 2021 ergänzende quantitativ-chemischen Untersuchungen beauftragt und in diesem Zusammenhang 12 weitere Bodenproben untersucht. Folgende Ergebnisse wurden in diesem Zusammenhang festgehalten. Eine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Mensch nach der BBodSchV ist von dem durch die untersuchten Bodenproben repräsentierten Bodenmaterialien in Hinblick auf die geplante Wohnraumnutzung nicht zu besorgen.	Die Anregung wird berücksichtigt.
	Baugrundsicherheit Zur Beurteilung der Baugrundsicherheit verweise ich auf den Bericht des IBL vom 16.07.2020.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
1.1	**Immissionsschutz** Die in den Planzeichnungen dargestellten Anlagen (Reitanlage einschließlich Remise und Reitplatz sowie die Tennisanlage einschließlich der Tennishalle und der Tennisplätze) wurden bereits rückgebaut. Ein Wohngrundstück im nördlichen Teil des Änderungsbereichs wird überplant.	**zu 1.1** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanungsverfahren wurde für die Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärmimmissionen durch das Büro ACCON Köln GmbH ein Lärmschutzgutachten er-	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	Mit der 7. Änderung des FNP „Eschelsberg“ soll im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 78 „Eschelsberg“ und Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung eines neuen Schulgebäudes, eines Feuerwehrhauses und eines Wohngebiets geschaffen werden. Die Belange des Schallschutzes werden durch das Ingenieurbüro Accon Köln GmbH im Rahmen des Verfahrens gutachterlich dokumentiert. Weitere Anregungen und Hinweise werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht vorgebracht.	stellt. Dieses bezieht sich auf den südlichen Teil des Plangebiets und dient der allgemeinen Einschätzung sowie dem Nachweis gesunder Wohnverhältnisse. Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass im Plangebiet zukünftig gesunde Wohnverhältnisse zu erwarten sind. Insgesamt ist das Plangebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zur Entwicklung eines Wohngebiets gut geeignet.	
1.2	**Landschaftsrecht, Artenschutz** Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückeswagen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens über B-Pläne oder verbindliche Satzungen sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten. Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte in der verbindlichen Bauleitplanung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden, dass eine Baufeldräumung (Gehölzfällung bzw. Rodung) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf.	**zu 1.2** Die Anregung wird berücksichtigt. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die nachgeordneten Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen zum Artenschutz werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Im Rahmen der FNP-Änderung können die Vorgaben zum Artenschutz aufgrund des Maßstabs und der Zielrichtung eines Flächennutzungsplans lediglich in der Begründung erläutert und aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht festgesetzt werden. In dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen ist.	Die Anregung wird berücksichtigt.
1.3	**Verkehr** Anhand der vorgelegten Unterlagen des Verkehrsgutachtens bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die	**zu 1.3** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	Änderung des FNP.	Für die geplante städtebauliche Entwicklung wurde eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis konnte erbracht werden. Für den Knotenpunkt ergibt sich Qualitätsstufe B, für die B 237 die Qualitätsstufe A. Somit sind ausreichende Kapazitätsreserven noch vorhanden.	
1.4	**Entwässerung** Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, dass die Niederschlagsentwässerung, wie auch schon bisher erfolgt, auch weiterhin mit der UWB abgestimmt werden muss.	**zu 1.4** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagsentwässerung wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Eine weitere Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde findet außerhalb des Bauleitplanverfahrens in der weiteren Planung statt. Der Oberbergische Kreis und somit auch die Untere Wasserbehörde werden zudem im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut am Bauleitplanungsverfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.
1.5	**Brandschutz** Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist. • Fläche W; Wohnbaufläche min. 800 l/min. • Fläche MI; Mischgebiet mit Sonderbauten min. 1.600 l/min. • Gemeinbedarfs- und Sonderbauflächen: min. 1.600 l/min. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.	**zu 1.5** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung ist im Änderungsbereich sichergestellt. Der Brandschutz ist zudem bauordnungsrechtlich geregelt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der geltenden Rechtsnormen zu beachten. Die Hinweise werden den jeweiligen Bauherren weitergegeben, eine Ergänzung der Hinweise in der 7. Flächennutzungsplanänderung bedarf es nicht.	Keine Abwägung erforderlich.
2	**LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** **Az.: 333.45 - 54.1/20-002** **Schreiben vom 17.09.2020**	**zu 2** Die Anregung wird berücksichtigt. Der Bereich des ehemaligen Bergwerkstollens und dessen	Die Anregung wird berücksichtigt.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	In Hückeswagen, B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“, ist die Erschließung eines neuen Wohngebiets vorgesehen. Betroffen sind zwei Teilflächen: Im Norden entlang der Straße Ruhmeshalle, und im Süden zwischen Ruhmeshalle und Kölner Straße. Im südlichen Teilbereich ist ein historisches Bergwerk zu verorten. Dieses wird im Text des Vorentwurfs auf S. 17 bis 20 besprochen. So wird unter Punkt „4.7 Denkmalschutz-Sonstige“ auf ein Objekt der Kulturlandschaftspflege verwiesen und unter Punkt „4.8 Altbergbau“ ebenfalls auf ein solches Objekt. In beiden Fällen sind erläuternde Informationen aus KuLaDig zu entnehmen: Unter dem Titel „Abraumhalde des Bergwerkes „Am Wegerhof“ wird ein Bergwerk beschrieben, das seine Ursprünge mindestens im 18. Jahrhundert findet und von dem eine Abraumhalde sowie ggf. ein noch älteres Schlackenfeld bekannt sind („Abraumhalde des Bergwerkes „Am Wegerhof“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL https://kuladig.de/Objektansicht/A-NF-20080108-0001 (Abgerufen: 09. September 2020). Das „Grubenfeld Tubalcain XII“, das auch im Vorentwurfstext genannt wird, ist ein Eisenerzlager, das sich bis zum Bergwerk „Am Wegerhof“ erstreckte und im 19. Jahrhundert genutzt wurde („Grubenfeld Tubalcain XII“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL https://kuladig.de/Objektansicht/A-NF-20080108-0019 (Abgerufen: 09. September 2020). Diesen Ausführungen ist eindeutig zu entnehmen, dass es sich um die Zeugnisse historischen Bergbaus handelt, der seine Ursprünge mindestens im 18. Jahrhundert findet, Spuren im Boden hinterlassen hat und somit offenkundig als Bodendenkmal anzusprechen ist.	Umfeld sind aufgrund seiner Funktion als Zeugnis des historischen Bergbaus in der Region Hückeswagen als Bodendenkmal gemäß DSchG NRW einzustufen. Deshalb wurde der genannte Bereich in Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege nach fachgutachterlicher Prüfung als Bodendenkmal (Bergwerk am Wegerhof) gesichert und von der geplanten Bebauung ausgespart. In der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche deshalb nachrichtlich übernommen und zeichnerisch als Bodendenkmal dargestellt.	
2.1	Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem	zu 2.1 Die Anregung wird berücksichtigt. In der Entwurfsphase wurden die Aussagen zu Kultur- und Sachgütern gegenüber der vorherigen Vorentwurfsphase präzisiert. In der Begründung und im Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ werden	Die Anregung wird berücksichtigt.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Die Gemeinden haben nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Hückeswagen wurde bereits mit Email vom 31.01.2019 über das vermutete Bodendenkmal und das Erfordernis einer Prüfung der denkmalrechtlichen Relevanz in Kenntnis gesetzt. Mit Email vom 19.02.2019 wurde dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) daraufhin seitens des Stadtplanungsamtes mitgeteilt, dass der Bergwerksstollen bei der Stadt Hückeswagen bereits bekannt sei. Dies wird gleichfalls durch einen Zeitungsartikel in der Hückeswagener Zeitung vom 14.11.2018 untermauert, in welchem der Bauamtsleiter der Stadt Hückeswagen, Herr Schröder, bestätigt, dass ein solcher Stollen eventuell denkmalrechtliche Relevanz habe. Daher ist es unverständlich, wieso die Informationen zum historischen Bergwerk nicht unter Punkt „4.7 Denkmalschutz-Bodendenkmalpflege“, sondern an anderer Stelle aufgeführt werden. Eine entsprechende Abwägung im Bauleitplanverfahren unter bodendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten ist insofern nicht erfolgt.	u. a. in Ziff. 3.5 (Begründung) und Ziff. 10.6 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ (Umweltbericht) die Auswirkungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf Kultur- und sonstige Sachgüter erläutert und auch bewertet. Demnach ist eine Abwägung der bodendenkmalpflegerischen Belange im Rahmen der 7. FNP-Änderung erfolgt. Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als relevante Kultur- und Sachgüter werden hier bauliche Anlagen, Plätze, Parkanlagen oder andere Freiraumgestaltungen, Baudenkmale und Bodendenkmale betrachtet.	
2.2	Wer ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Das Nähere ist durch die Untere Denkmalbehörde in einem Verwaltungsakt gem. § 29 Abs. 1	zu 2.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kostenvereinbarungen für die wissenschaftliche Untersuchung des Bodendenkmals, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sind kein Bestandteil der vorlie-	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	DSchG NRW zu regeln. Gleichfalls bedarf es hierzu einer Grabungserlaubnis. Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW ist die Obere Denkmalbehörde (hier: Oberbergischer Kreis). Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Untersuchungen beizufügen. Die Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidung im Benehmen mit dem LVR-ABR (§ 21 Abs. 4 DSchG NRW).	genden Flächennutzungsplanänderung. Dies gilt auch für die Erlaubnis von Grabungen sowie die weitere Durchführung von archäologischen Untersuchungen. Diese sind idealerweise vor dem Beginn der Boden- und Erschließungsarbeiten zu klären und vertraglich zu sichern.	
2.3	Im Auftrag der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbh & Co. KG führte das Institut für Bergbau Boden und Bauwerk (IBL) Untersuchungen zur geotechnisch-markscheiderischen Bewertung einschließlich Grubenbildeinsichtnahme durch. Archäologische Gesichtspunkte, und insoweit bodendenkmalpflegerische Untersuchungen, bleiben dabei gänzlich außer Acht. Vielmehr wird auf S. 18 bis 20 des Vorentwurfs zum B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“ beschrieben, dass an den relevanten Stellen („Mundloch / Rösche“ und „Stollen / Stollenmundloch“) Baggerarbeiten zur Untersuchung durch das IBL stattgefunden haben. Dabei kam es zu einer „vollständige[n] Auskofferung der hier beschriebenen Relikte“ (S. 19). Dem zu dieser Maßnahme gehörigen Bericht “Erkundung Stollen - Abschlussbericht“ durch die Firma IBL ist zu entnehmen, dass u. a. organische Ablagerungen und „alte Hölzer“ (S. 5 des Berichts) beobachtet wurden. Auf Grundlage dieser Unterlagen ist eindeutig festzumachen, dass im Bereich des vermuteten Bodendenkmals eine massive Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz ohne jegliche fachgerechte Dokumentation und Bergung durch eine archäologische Fachkraft stattgefunden hat. Wie dem Vorentwurf samt zugehöriger Unterlagen zu entnehmen ist, haben bereits im Zuge der Erstellung des Gutachtens durch das Institut für Bergbau, Boden und Bauwerke (IBL) massive Bodeneingriffe an der betreffenden Stelle augenscheinlich sowohl ohne entsprechende Verfügung nach § 29 DSchG NRW der Oberen Denkmalbehörde als auch ohne	zu 2.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	Grabungsgenehmigung nach § 13 DSchG NRW der Oberen Denkmalbehörde, mindestens jedoch ohne die gesetzlich vorgeschriebene Benehmensherstellung mit dem LVR-ABR, stattgefunden. Entsprechende Anträge zur Benehmensherstellung liegen dem LVR-ABR indes nicht vor. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch das bisherige Vorgehen der Stadt Hückeswagen insbesondere dem Abwägungsgebot aus § 1 BauGB sowie dem Planungsleitsatz aus § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW, trotz entsprechender Hinweise hinsichtlich der denkmalrechtlichen Bedeutung der Bergwerkstollen durch das LVR-ABR, massiv zuwidergehandelt wurde. Weiterhin erfolgten im Bereich des Bodendenkmals weitreichend Erdeingriffe, ohne dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus § 29 DSchG NRW im Vorfeld wissenschaftlich untersucht, Funde geborgen und die Dokumentation der Befunde sichergestellt wurde. Vielmehr wurden durch die bodendenkmalpflegerisch unsachgemäßen Baggerarbeiten Teile des vermuteten Bodendenkmals unwiederbringlich zerstört.		
2.4	Bei der derzeitigen Sachlage bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht daher grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Das laufende Verfahren ist daher auszusetzen, bis folgende zwei Punkte durchgeführt wurden: Bestandsaufnahme durch eine archäologische Fachfirma zur Klärung der Ausmaße von Zerstörung und potentieller Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals Prüfung, wie es zur Zerstörung des vermuteten Bodendenkmals kommen konnte.	zu 2.4 Die Anregung wird berücksichtigt. Der Bereich wurde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege nach fachgutachterlicher Prüfung als Bodendenkmal (Bergwerk am Wegerhof) gesichert und von der geplanten Bebauung ausgespart. In der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche deshalb nachrichtlich übernommen und zeichnerisch als Bodendenkmal dargestellt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
2.5	Hierzu ist nunmehr eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen.	zu 2.5 Die Anregung wird berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.1).	Die Anregung wird berücksichtigt.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
2.6	Die archäologische Befundsituation in diesem o. g. Plangebiet ist durch eine Sachverhaltsermittlung zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit Denkmalqualität i. S. d. § 2 DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.	zu 2.6 Die Anregung wird berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.1).	Die Anregung wird berücksichtigt.
2.7	Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR-ABR erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.	zu 2.7 Die Anregung wird berücksichtigt. Aufgrund der Darstellung in der Planzeichnung und der Lage in einer Grünfläche gehen von der 7. Änderung des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen auf das im Plangebiet gelegen Bodendenkmal aus. Aufgrund der in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen und Flächen für das Bodendenkmal (BD) kann das Bodendenkmal langfristig gesichert werden. Die Details zu den erforderlichen Untersuchungen, Dokumentationen und sonstigen Bodenarbeiten sind zwischen dem LVR-ABR und dem Eigentümer bzw. Bauherrn außerhalb der 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu regeln.	Die Anregung wird berücksichtigt.
2.8	Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Untersuchungen dann umgehend zukommen lassen.	zu 2.8 Dem Hinweis wird gefolgt. Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Planverfahren beteiligt.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
3	**Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)** **Az.: 22.5-3-** **Schreiben vom 17.08.2020** Im o. g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplans gebeten. Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Boden- und Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstücks auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.	**zu 3** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ wird darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen die Untersuchung des Grundstücks auf eine potenzielle Kampfmittelbelastung zu beantragen ist.	Keine Abwägung erforderlich.
4	**Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW** **Az.: 65.52.1-2020-452** **Schreiben vom 16.09.2020** Der westliche Teil der vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Tubalkain XII“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Der östliche Teil der Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener -, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen sind im Geltungsbereich des ehemaligen Bergwerksfeldes „Tubalkain XII“ keine Gewinnungstätigkeiten urkundlich belegt. Jedoch befindet sich dort ein verlas-	**zu 4** Dem Hinweis wird gefolgt. Wie in der Stellungnahme erläutert, befindet sich der westliche Teil der vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Tubalkain XII“. Aufgrund der räumlichen Nähe zu ehemaligen Anlagen des oberflächen- und tagesnahen Bergbaus wurde im Rahmen des Verfahrens eine geotechnisch-markscheiderischen Bewertung einschließlich Grubenbildeinsichtnahme beauftragt. Die Aufgrabungen vor Ort haben gezeigt, dass im Bereich der Neuaufnahme keine Hohlräume und einwirkungs- und nachwirkungsrelevanten bergbaulichen Hinterlassenschaften im Untersuchungsbereich vorhanden sind.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	senes Stollenmundloch mit der Kennziffer 2592/5668/001/TÖB. Konkrete Informationen über den Stollen, dessen Zugang (Stollenmundloch) und Verlauf sowie den Umfang bergbaulicher Gewinnungstätigkeiten liegen hier nicht vor. Der übersandten Begründung mit Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ ist zu entnehmen, dass in dieser Angelegenheit bereits eine gutachterliche Bewertung durch einen Sachverständigen gemäß § 36 GewO im Geschäftskreis „Markscheidewesen / Bergschadenkunde” durchgeführt wurde. Sofern den vom Gutachter im Abschlussbericht zur Erkundung des Stollens formulierten „abschließenden Hinweisen / Empfehlungen“ gefolgt wird, bestehen aus bergbehördlicher Sicht keinerlei Bedenken gegen Durchführung des Planvorhabens.	Im Ergebnis lässt sich nach Aufgrabung und vollständiger Auskofferung der betroffenen Bereiche konstatieren, dass für den Bereich des ehemaligen Stollens sowie für das ehemalige Stollenmundloch zumindest im untersuchten Bereich keine Nachwirkungs- und Einwirkungsrelevanz auf die Tagesoberfläche vorhanden ist. Aus bergbaulicher Sicht ist dieser Bereich als restriktionsfrei einzustufen. Ergänzend ergehen für die weitere Planung aus gutachterlicher Sicht zusätzliche bautechnische Hinweise, die keine Relevanz für die Ebene des Flächennutzungsplans haben, im Rahmen der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanungen jedoch zu beachten sind.	
4.1	Abschließend sei darauf hingewiesen, dass im ehemaligen Erzbergbau beim Abteufen von Schächten und bei der Herstellung von Stollen und Strecken sowie der Rohstoffgewinnung üblicherweise die Abraum- oder Produkthalden meist ortsnah angelegt wurden. Demnach könnten im Falle einer vor Ort durchgeführten Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze auch im Um-feld des Stollenmundlochs entsprechende Altablagerungen vorhanden sein. Von solchen Altablagerungen bzw. Altstandorten können auch heute noch Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen. Einen Hinweis auf eine solche Altablagerung im Planbereich liefert die Deutsche Grundkarte (DGK 5). In dieser ist eine kleine Haldenstruktur nur wenige Meter nördlich des Stollenmundlochs dargestellt. Jedoch liegen hier keine Informationen über die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, vor. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevan-	**zu 4.1** Dem Hinweis wird gefolgt. Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Gemäß den im bisherigen Planverfahren eingegangenen Anregungen sowie den vorliegenden sonstigen Informationen musste im Änderungsbereich der 7. FNP-Änderung bereichsweise mit anthropogenen Ablagerungen gerechnet werden, die ggfls. auch Prüfwertüberschreitungen für den Gefährdungspfad Boden-Mensch im Hinblick auf die Nutzung „Wohnen“ gemäß der Bundesbodenschutzverordnung aufweisen können. Um diese Aussagen zu verifizieren, wurden im August 2021 ergänzende quantitativ-chemischen Untersuchungen beauftragt. Folgende Ergebnisse wurden festgehalten. Sämtliche Ergebnisse zusammenfassend ist aus gutachterlicher Sicht, nach Durchführung der kleinen Maßnahmen um den Bohrpunkt P104, auf den untersuchten Grundstücken (Tennisplatz und Tennishalle) keine Gefahr für sensible	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	ten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Daher empfehle ich Ihnen, sofern dies nicht bereits geschehen ist, die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises am Verfahren zu beteiligen.	Schutzgüter (Mensch, Nutzpflanze und Grundwasser) zu besorgen. Bei den Boden- und Erschließungsmaßnahmen ist jedoch die abfallrechtliche Komponente zu berücksichtigen.	
4.2	**Bearbeitungshinweis**: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	**zu 4.2** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
5	**Bezirksregierung Köln / Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogenem Umweltschutz** **Az.: -** **Schreiben vom 07.09.2020**	**zu 5** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme angesprochene Höchstspannungsleitung quert das Stadtgebiet der Stadt Hückeswagen in Nord-	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	Durch die o. a. Bauleitplanungen sind die Belange des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln nicht betroffen. Nach den hier vorliegenden Informationen verläuft ca. 240 m westlich der Plangebiete eine Hochspannungsfreileitung (380 kV). Daher weise ich auf die Nr. 8.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW hin.	Süd-Richtung. Im Norden verläuft die Leitungstrasse mittig durch den Stadtteil Wiehagen, im Süden im Nahbereich einiger kleinerer Siedlungslagen wie beispielsweise Großenscheidt und Sohl. Im Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans liegt die Höchstspannungsleitung ca. 260 m westlich der Flächen, die für die neue Wohnbebauung vorgesehen sind. Von den neuen Wohngebäuden aus gesehen beträgt der Abstand zur Achse der Leitungstrasse sogar rd. 280 m. Gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Ziff. 8.2-3, gilt für bestehende Höchstspannungsfreileitungen der folgende Grundsatz: *„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden […]“*. Bei der geplanten neuen Wohnbebauung im Bereich Eschelsberg soll aus mehreren Gründen von dem 400 m-Abstand abgewichen werden. Vor dem Hintergrund der Gesundheitsvorsorge liegt die Achse der Leitung rund 280 m von der am nächsten gelegenen Bauzeile im Plangebiet entfernt. Aufgrund dieses verhältnismäßig großen Abstands von rund 280 m ist nicht davon auszugehen, dass zwischen der bestehenden Höchstspannungsleitung und der neu geplanten Wohnbebauung grundsätzliche Nutzungskonflikte ausgelöst werden.	

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
		Da bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung liegen und regelmäßig nicht mehr mess- bzw. nachweisbar sind, sprechen auch keine gesundheitlichen Aspekte gegen den gewählten Abstand von der Leitungstrasse. Zwischen der Leitung und der neuen Wohnbebauung befinden sich des Weiteren auch keine wohnumfeldnahen Nutzungen wie z. B. Spiel- und/ oder Sportplätze.	
6	**Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ruhr Netzplanung** **Az.: 2020.08.18-16.32.16.768_8879** **Schreiben vom 18.08.2020** **Regionale Besonderheiten Hückeswagen** Die Westnetz beauskunftet nur die Steuerkabel.	**zu 6** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
6.1	**Hinweis Leitungstrasse** Den der Stellungnahme beigefügten Plänen ist zu entnehmen, dass im östlichen Randbereich des Plangebiets die Trasse einer Wassertransportleitung verläuft.	**zu 6.1** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Trasse der Wassertransportleitung ist im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt und wird auch in die 7. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Durch die Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Leitung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert. In dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ wird die Leitungstrasse zeichnerisch festgesetzt.	Keine Abwägung erforderlich.
7	**EWR GmbH** **Stadtwerke Remscheid Verbund** **Az.: K3/ar Stadt Hückeswagen BP 78 Eschelsberg** **Schreiben vom 17.08.2020** Wir teilen Ihnen mit, dass seitens der Strom-, Gas- und Wasserversor-	**zu 7** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und im Umweltbericht werden die heutige sowie die zukünftige Ver- und Entsorgung des Plangebiets erläutert.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	gung sowie unseres Verkehrsbetriebes keine Anregungen oder Bedenken bestehen.		
8	**PLEdoc GmbH** **Az.: 20200802369** **Schreiben vom 18.08.2020** **Keine Betroffenheit der Versorgungsanlagen folgender Eigentümer und Betreiber** Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	**zu 8** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
8.1	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung	**zu 8.1** Dem Hinweis wird gefolgt. Die geplanten naturschutzrechtlichen Maßnahmen werden in der Entwurfsphase konkretisiert und im Umweltbericht erläu-	Dem Hinweis wird gefolgt.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	tert. Die PLEdoc GmbH wird nach dem Abschluss der Entwurfsphase im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.	
8.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	zu 8.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
8.3	Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	zu 8.3 Dem Hinweis wird gefolgt. Die PLEdoc GmbH wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt, auch wenn das Plangebiet ausgedehnt und / oder erweitert wird.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange liegen Zustimmungen bzw. Bedenken, Hinweise und Anregungen vor, die wie folgt behandelt werden:

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
1	**Oberbergischer Kreis Der Landrat** **Az. : 61.1** **Schreiben vom 12.10.2021** Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises	**zu 1** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
1.1	**Landschaftspflege, Artenschutz** Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ der Stadt Hückeswagen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens über einen Bebauungsplan sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten. Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte in der verbindlichen Bauleitplanung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden, dass eine Baufeldräumung (Gehölzfällung bzw. Rodung) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.	**zu 1.1** Die Anregung wird berücksichtigt. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die nachgeordneten Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen zum Artenschutz werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Im Rahmen der FNP-Änderung können die Vorgaben zum Artenschutz aufgrund des Maßstabs und der Zielrichtung eines Flächennutzungsplans lediglich in der Begründung erläutert und aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht festgesetzt werden. In dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen ist.	Die Anregung wird berücksichtigt.
1.2	**Umweltamt 67/12 - Gewässerschutz** Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“, da wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.	**zu 1.2** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
1.3	**Umweltamt 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung** Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, dass die Niederschlagsentwässerung, wie schon bisher erfolgt, auch weiterhin mit der UWB abgestimmt werden muss. Der Ausgleich der Wasserführung im Brunsbach muss beachtet werden.	**zu 1.3** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde findet außerhalb des Bauleitplanverfahrens im weiteren Planungsverfahren statt. Dies betrifft auch den Ausgleich der Wasserführung im Brunsbach.	Keine Abwägung erforderlich.
1.4	**Bodenschutz (Die Stellungnahme wurde am 19.10.2021 zurückgezogen)** Es bestehen bodenschutzrechtliche Bedenken gegen das Planverfahren Eschelsberg. Die bislang festgestellten Bleigehalte im Boden übersteigen die Prüfwerte der BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch im Hinblick auf die Nutzung „Wohnen“. Es sollen noch Nachuntersuchungen vorgelegt werden, die den Gefahrenverdacht ausräumen sollen. Erst nach Vorlage dieser Ergebnisse kann eine abschließende Stellungnahme* aus meiner Sicht erfolgen.	**zu 1.4** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
1.5	**Immissionsschutz** Die in den Planzeichnungen dargestellten Anlagen (Reitanlage einschließlich Remise und Reitplatz sowie die Tennisanlage einschließlich der Tennishalle und der Tennisplätze) wurden bereits rückgebaut. Ein Wohngrundstück im nördlichen Teil des Änderungsbereichs wird überplant. Mit der 7. Änderung des FNP „Eschelsberg“ soll im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 78 „Eschelsberg“ und Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung eines neuen Schulgebäudes, eines Feuerwehrhauses und eines Wohngebiets geschaffen werden. Die Belange des Schallschutzes werden durch das Ingenieurbüro Accon Köln GmbH im Rahmen des Verfahrens gutachterlich dokumentiert.	**zu 1.5** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	Weitere Anregungen und Hinweise werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht vorgebracht.		
1.6	**Belange des Umweltamts** Weitere Belange des Umweltamts werden nicht tangiert.	**zu 1.6** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
2	**Oberbergischer Kreis** **Der Landrat** **Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität** **Az. : -** **Schreiben vom 19.10.2021** Bericht zu ergänzenden Untersuchungen in aktueller Fassung vom 14.10.2021 - Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht Nach Prüfung der mir nunmehr vorliegenden aktuellen Fassung der ergänzenden umweltgeologischen Untersuchungen des Büros Slach & Partner vom 14.10.2021 teile ich mit, dass ich meine Bedenken zurückziehe. (vgl. Ziff. 1.3)	**zu 2** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
3	**Bezirksregierung Düsseldorf** **Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)** **Az.: 22.5-3- 5374016-333/21** **Schreiben vom 24.09.2021** Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie	**zu 3** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ wird darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen die Untersuchung des Grundstücks auf eine potenzielle Kampfmittelbelastung zu beantragen ist. Zudem wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten eine Sicherheitsdetektion durchzuführen ist.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.		
4	**Bezirksregierung Arnsberg** **Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW** **Az.: 65.52.1-2020-452** **Schreiben vom 04.10.2021** Der westliche Teil der vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Tubalkain XII“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Der östliche Teil der Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener -, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen sind im Geltungsbereich des ehemaligen Bergwerksfeldes „Tubalkain XII“ keine Gewinnungstätigkeiten urkundlich belegt. Jedoch befindet sich dort ein verlassenes Stollenmundloch mit der Kennziffer 2592/5668/001/TÖB. Konkrete Informationen über den Stollen, dessen Zugang (Stollenmundloch) und Verlauf sowie den Umfang bergbaulicher Gewinnungstätigkeiten liegen hier nicht vor. Der übersandten Begründung mit Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ ist zu entnehmen, dass in dieser Angelegenheit bereits eine gutachterliche Bewertung durch einen Sachverständigen gemäß § 36 GewO im Geschäftskreis „Markscheidewesen / Bergschadenkunde” durchgeführt wurde. Sofern den vom Gutachter im Abschlussbericht zur Erkundung des Stollens formulierten „abschließenden Hinweisen / Empfehlungen“ gefolgt wird, bestehen aus bergbehördlicher Sicht keinerlei Bedenken gegen Durchführung des Planvorhabens.	**zu 4** Dem Hinweis wird gefolgt. Wie in der Stellungnahme erläutert, befindet sich der westliche Teil der vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Tubalkain XII“. Aufgrund der räumlichen Nähe zu ehemaligen Anlagen des oberflächen- und tagesnahen Bergbaus wurde im Rahmen des Verfahrens eine geotechnisch-markscheiderischen Bewertung einschließlich Grubenbildeinsichtnahme beauftragt. Die Aufgrabungen vor Ort haben gezeigt, dass im Bereich der Neuaufnahme keine Hohlräume und einwirkungs- und nachwirkungsrelevanten bergbaulichen Hinterlassenschaften im Untersuchungsbereich vorhanden sind. Im Ergebnis lässt sich nach Aufgrabung und vollständiger Auskofferung der betroffenen Bereiche konstatieren, dass für den Bereich des ehemaligen Stollens sowie für das ehemalige Stollenmundloch zumindest im untersuchten Bereich keine Nachwirkungs- und Einwirkungsrelevanz auf die Tagesoberfläche vorhanden ist. Aus bergbaulicher Sicht ist dieser Bereich als restriktionsfrei einzustufen. Ergänzend ergehen für die weitere Planung aus gutachterlicher Sicht zusätzliche bautechnische Hinweise, die keine Relevanz für die Ebene des Flächennutzungsplans haben, im Rahmen der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanungen jedoch zu beachten sind.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
4.1	Abschließend sei darauf hingewiesen, dass im ehemaligen Erzbergbau beim Abteufen von Schächten und bei der Herstellung von Stollen und Strecken sowie der Rohstoffgewinnung üblicherweise die Abraum- oder Produkthalden meist ortsnah angelegt wurden. Demnach könnten im Falle einer vor Ort durchgeführten Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze auch im Um-feld des Stollenmundlochs entsprechende Altablagerungen vorhanden sein. Von solchen Altablagerungen bzw. Altstandorten können auch heute noch Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen. Einen Hinweis auf eine solche Altablagerung im Planbereich liefert die Deutsche Grundkarte (DGK 5). In dieser ist eine kleine Haldenstruktur nur wenige Meter nördlich des Stollenmundlochs dargestellt. Jedoch liegen hier keine Informationen über die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, vor. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Daher empfehle ich Ihnen, sofern dies nicht bereits geschehen ist, die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises am Verfahren zu beteiligen.	**zu 4.1** Dem Hinweis wird gefolgt. Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Gemäß den im bisherigen Planverfahren eingegangenen Anregungen sowie den vorliegenden sonstigen Informationen musste im Änderungsbereich der 7. FNP-Änderung bereichsweise mit anthropogenen Ablagerungen gerechnet werden, die ggfls. auch Prüfwertüberschreitungen für den Gefährdungspfad Boden-Mensch im Hinblick auf die Nutzung „Wohnen“ gemäß der Bundesbodenschutzverordnung aufweisen können. Um diese Aussagen zu verifizieren, wurden im August 2021 ergänzende quantitativ-chemischen Untersuchungen beauftragt. Folgende Ergebnisse wurden festgehalten. Sämtliche Ergebnisse zusammenfassend ist aus gutachterlicher Sicht, nach Durchführung der kleinen Maßnahmen um den Bohrpunkt P104, auf den untersuchten Grundstücken (Tennisplatz und Tennishalle) keine Gefahr für sensible Schutzgüter (Mensch, Nutzpflanze und Grundwasser) zu besorgen. Bei den Boden- und Erschließungsmaßnahmen ist jedoch die abfallrechtliche Komponente zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
4.2	**Bearbeitungshinweis**: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen	**zu 4.2** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
5	**Amprion GmbH** **Az.: A-BB/4562/Hb/156.075,-077/Dor** **Schreiben vom 11.10.2021** Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt in einem Abstand von mindestens 200 m östlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	**zu 5** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme angesprochene Höchstspannungsfreileitung quert das Stadtgebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen in Nord-Süd-Richtung. Im Norden verläuft die Leitungstrasse mittig durch den Stadtteil Wiehagen, im Süden im Nahbereich einiger kleinerer Siedlungslagen wie beispielsweise Großenscheidt und Sohl. Im Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans liegt die Höchstspannungsleitung ca. 260 m westlich der Flächen, die für die neue Wohnbebauung vorgesehen sind. Von den neuen Wohngebäuden aus gesehen beträgt der Abstand zur Achse der Leitungstrasse rd. 280 m.	Keine Abwägung erforderlich.
5.1	**Bei der Planung beachtliche grundsätzliche Aspekte** Zunächst ist auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte, welche bei der Planung zu beachten sind, hinzuweisen: Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren.	**zu 5.1** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Belangen des Gesundheitsschutzes werden durch die fachrechtlichen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die Umsetzung der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) in	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.	der jeweils gültigen Fassung und den darin enthaltenen Grenzwerten, des Überspannungsverbots und des Minimierungsgebots Rechnung getragen. Bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen sind die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen deshalb voll erfüllt. Die Belastungen liegen bei einem 100 m-Abstand über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind nicht mehr mess- bzw. nachweisbar. Gleichwohl ist bei der vorliegenden Planung die planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale in die planerische Abwägung einzustellen. Da im Stadtgebiet Hückeswagen keine alternativen Wohnstandorte mit einer ähnlichen Flächengröße und einer ebenso guten verkehrlichen Erschließung für die geplante Wohnbebauung vorhanden sind, aufgrund der topografischen Lage des neuen Wohngebiets in einem von der Trasse abgewandten Talkessel und der Abschirmung durch Altbaumbestand wird die vorliegende Planung grundsätzlich als vertretbar eingeschätzt. Weiterhin ist aufgrund eines verhältnismäßig großen Abstands von rund 280 m nicht davon auszugehen, dass zwischen der bestehenden Höchstspannungsleitung und der neu geplanten Wohnbebauung grundsätzliche Nutzungskonflikte ausgelöst werden.	
5.2	**Grundsatz LEP NRW bzgl. bestehender Hoch- und Höchstspannungstrassen** Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich betonen, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzun-	**zu 5.2** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Ziff. 8.2-3, gilt für bestehende Höchstspannungsfreileitungen der folgende Grundsatz.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	gen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll. Ausweislich des LEP (S. 128 f. Begr. zu Grundsatz 8.2-3 unter Bezugnahme auf Begr. zu Ziel 8.2-4) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Dieser Vorsorgegedanke gewinnt umso mehr an Bedeutung je näher die Bebauung an die Freileitung heranrückt. Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachtenden Vorgaben: Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden:	*„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden […]“*. Bei der geplanten neuen Wohnbebauung im Bereich Eschelsberg soll aus mehreren Gründen von dem 400 m-Abstand abgewichen werden. Vor dem Hintergrund der Gesundheitsvorsorge liegt die Achse der Leitung rund 280 m von der am nächsten gelegenen Bauzeile im Plangebiet entfernt. Aufgrund dieses verhältnismäßig großen Abstands von rund 280 m ist nicht davon auszugehen, dass zwischen der bestehenden Höchstspannungsleitung und der neu geplanten Wohnbebauung grundsätzliche Nutzungskonflikte ausgelöst werden. Da bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung liegen und regelmäßig nicht mehr mess- bzw. nachweisbar sind, sprechen auch keine gesundheitlichen Aspekte gegen den gewählten Abstand von der Leitungstrasse. Zwischen der Leitung und der neuen Wohn-bebauung befinden sich des Weiteren auch keine wohnumfeldnahen Nutzungen wie z. B. Spiel- und/ oder Sportplätze.	

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
5.3	**Übersicht / Zusammenfassung der Zonen** **Zone I (Trassenachse - Hälfte des Schutzstreifens gerundet):** Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat die Energieversorgung Vorrang. • Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben. Im Falle einer bebauungsplanerischen Festsetzung von Wohnnutzungen in Zone I, werden wir mit Blick auf die vorhandenen dinglichen Leitungssicherungen (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) die in diesem Bereich zur Baurealisierung erforderlichen privatrechtlichen Zustimmungen nicht erteilen. **Zone II (s. o. - 200 m):** In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes. • Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden. **Zone III (200 - 400 m):** Ab diesem Bereich ist der vorrangingen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen. Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung. • Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden.	**zu 5.3** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
5.4	**Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen:** Die **Zone I** betrifft den Schutzstreifen von bestehenden Freileitungen. Diese Zone sollte von jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u. Ä.) freigehalten werden. Gründe hierfür sind neben den bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auch Geräuschimmissionen und elektromagnetische Felder, deren Vorhandensein jedoch im Rahmen des allgemeinen Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Auch mit Blick auf unsere praktischen Erfahrungen mit entsprechenden Konfliktpotentialen, die durch ein Aufeinandertreffen gewerblicher Nutzung und Wohn- oder Freizeitnutzung entstehen, möchten wir anregen, auf entsprechende Festsetzung innerhalb von Zone I zu verzichten.	**zu 5.4** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
5.5	Die **Zone II** betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200 m zur Trassenachse. Hier können Geräuschimmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insbesondere Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden. Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von öffenbaren Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen.	**zu 5.5** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
5.6	Die **Zone III** betrifft den Bereich, mit einem Abstand von 200 m bis 400 m zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen. Bei Beachtung unserer Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus unserer Sicht grundsätzlich in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden. Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	zu 5.6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
5.7	Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der **Westnetz GmbH** als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.	zu 5.7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
6	**Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ruhr Netzplanung** **Az.: 2021.09.28-11.53.48.109_3976** **Schreiben vom 28.09.2021** **Regionale Besonderheiten Hückeswagen** Die Westnetz beauskunftet nur die Steuerkabel.	zu 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
6.1	**Bestandsplanunterlagen sowie die dazugehörenden Ergänzungen (Zeichenerklärungen, Schutzanweisung für Versorgungsanlagen)** Gerne kommen wir Ihrem Wunsch um Überlassung von Bestandsplanunterlagen für die Versorgungseinrichtungen in dem oben genannten Bereich nach. Die vorhandenen Bestandsplanunterlagen sowie die dazugehörenden Ergänzungen (Zeichenerklärungen, Schutzanweisung für Versorgungsanlagen) werden Ihnen mit diesem Schreiben zur Verfügung	zu 6.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bis auf die Trasse einer überörtlichen Wassertransportleitung liegen innerhalb des Änderungsbereichs keine überörtlichen Hauptversorgungsleitungen. Die überörtliche Wassertransportleitung wurde in die 7. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen, weshalb die	Keine Abwägung erforderlich

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	gestellt. Bei den Bestandsplanunterlagen ist zu beachten, dass die Fortführung dieser Unterlagen einen angemessenen Bearbeitungszeitraum erfordert. Dadurch entstehende Fortführungsrückstände können zur Unvollständigkeit der Bestandsplanunterlagen bzw. der Bestandsdaten führen. Sofern im Bereich dieser Auskunft Veränderungen/Ergänzungen der Versorgungseinrichtungen noch nicht dokumentiert sind, ist ein entsprechender Planungs- /Baueintrag als Linie, Linienzug und/oder schraffierte Fläche in der Farbe Orange in den Bestandsplanunterlagen vorhanden. In diesen Fällen sind Sie dazu verpflichtet, sich mit dem zuständigen Regionalzentrum der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Fortführungs- / Veränderungsnachweise (Feldbücher, Bauberichte, Bohrprotokolle, Muffen oder Montagezeichnungen etc.) anzufordern. Gebiete, die nicht für die Internet Planauskunft freigegeben sind und nur auf herkömmlichen Wege beauskunftet werden können, sind durch eine vollflächige Abdeckung in der Farbe Orange gekennzeichnet. Sofern im Bereich dieser Auskunft entsprechende Flächen ausgeprägt sind, sind Sie dazu verpflichtet, sich mit dem zuständigen Regionalzentrum / Netzbezirk der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Bestandsplanunterlagen anzufordern. Bohrprotokolle werden bei der Online Auskunft nicht automatisiert ausgegeben. Bitte nehmen Sie mit uns (zuständiges RZ / Netzbetrieb) Kontakt auf, wenn folgende Hinweise in den übersandten Planunterlagen vermerkt sind: „HLB“, „Flow Tex“, „Spülbohrverfahren“, „Bohrein-und -austritt“ und „Verlegung außerhalb der Regeltiefe“. Sollten Sie folgende Symbole und die ebenfalls auf das Horizontal Lenk Bohrverfahren hinweisen im Planwerk vorfinden, ist die Kontaktaufnahme mit Westnetz ebenso unerlässlich. Sie erkennen mit der Anforderung der elektronischen Auskunft die Bedingungen der Nutzungsvereinbarung sowie dieser Niederschrift an	Leitung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert ist. Weitere Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt und sind im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanungen zu beachten. Im Zuge der anstehenden Boden- und Erschließungsarbeiten erfolgt deshalb eine Leitungsabfrage. Die Westnetz GmbH wird an dieser Leitungsabfrage beteiligt.	

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	und verpflichten sich, diese Vorgaben zu beachten. Des Weiteren verpflichten Sie sich, sämtliche Unterlagen einschließlich dieser Niederschrift ständig auf der Baustelle vorzuhalten, damit sie den mit den Bauarbeiten beauftragten Mitarbeitern jederzeit vor Ort zur Verfügung stehen. Die Planauskunft ist maximal für einen Zeitraum von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterlagen durch die Westnetz GmbH, gültig. Die mit dieser Auskunft überlassenen Unterlagen sind in jedem Einzelfall von Ihnen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit der Bestandsplanunterlagen im gesamten Bereich der Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind die Bestandsplanunterlagen unvollständig, nicht lesbar oder fehlen im Auskunftsbereich Informationen (z. B. Planhintergrund, digitalisierte Trassenverläufe etc.), so sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme persönlich oder auf dem elektronischem Weg eine erneute Planauskunft bei der Westnetz GmbH einzuholen. Diese Bestandsplanauskunft beinhaltet keine Auskünfte zu Anlagen oder Anlagenteilen des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes (Hoch und Höchstspannungsversorgungseinrichtungen mit Kabel und Freileitungsnetzen sowie dazugehörenden Steuer und Telekommunikationsleitungen). Sollten in dieser Bestandsplanauskunft Anlagen oder Anlagenteile des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes enthalten sein, so erfolgt die Dokumentation dieser Einrichtungen lediglich rein nachrichtlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit das Stromversorgungs-Übertragungsnetz betroffen ist, wird der zuständige Fachbereich informiert. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. Auskünfte und Angaben zu den Versorgungseinrichtungen des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes können im Übrigen jederzeit beim zuständigen Fachbereich der Westnetz GmbH, Florianstr. 15 21 in 44139 Dortmund (E Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de) angefordert werden. Diese Bestandsplanauskunft beinhaltet Anlagen oder Anlagenteile des Stromversorgungsnetzes innerhalb eingezäunter Umspannanlagen nur teilweise und erhebt		

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie verpflichten sich bei Bedarf unter der o. g. E Mail Adresse mit der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Detailpläne zu Umspannanlagen anzufordern. **Freistellungsvermerk**: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Kabel und Leitungen sowie deren Überdeckung sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen. Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden nicht begründet werden. Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in ihrer Höhenlage, verpflichten Sie zu erhöhter Sorgfalt. Gleiches gilt, wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen vorgefunden werden. In diesen Fällen haben Sie die Westnetz GmbH unverzüglich zu informieren. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Kabel, Leitungen und Versorgungsanlagen im Zuständigkeitsgebiet der Westnetz GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Kabel und Leitun-		

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	gen sind nur teilweise in den Planunterlagen dargestellt; es ist deshalb damit zu rechnen, dass in der Örtlichkeit noch weitere außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen vorhanden sind. Durch die Baumaßnahmen dürfen die Sicherheit und die Zugänglichkeit der Kabel und Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Ein Überbauen der Kabel und Leitungen ist nicht gestattet. Hausanschlüsse sind teilweise nicht eingetragen. Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe von Hochdruck Gasleitungen (rot in der Sparte Gas ausgeprägt) muss durch die zuständige Betriebsabteilung der Westnetz GmbH anhand des aktuellen Planwerks zwingend eine Einweisung vor Ort durchgeführt werden. Bitte nehmen Sie spätestens 3 Arbeitstage (montags bis freitags) vor Beginn der Arbeiten Kontakt unter der folgenden Rufnummer auf: Technische Meldeannahme (TMA) 0800 93786389* (Stichwort: TECHNIK oder PLANAUSKUNFT) Die v. g. Rufnummer steht während der üblichen Geschäftszeiten (Do. 07:30 15:30 Uhr, Fr. 07:30 13:00 Uhr) zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist in dringenden Fällen der Kontakt über die Störungsannahme Gas möglich. Beschädigungen der Versorgungseinrichtungen sind unverzüglich der Störungsannahme der Westnetz GmbH zu melden.		
7	**WSW Energie & Wasser AG** **Az.: 021/2 Ba** **Schreiben vom 10.09.2021** Für die **WSW Energie & Wasser AG** teilen wir Ihnen mit, dass weder Bedenken noch Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.	**zu 7** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
7.1	Für die **Stadt Wuppertal**, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.	**zu 7.1** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
7.2	Für die **WSW mobil GmbH**; die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zu ständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	**zu 7.2** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
7.3	Für die **Bergische Trinkwasser Verbund-GmbH**, deren Betriebsführung der WSW Energie & Wasser AG obliegt, nehmen wir wie folgt Stellung: Der **Fachbereich 12/32 Wasseraufbereitung, Behältermanagement** teilt mit: In unmittelbarer Nähe der von der Änderung betroffenen Gebiete, liegen der Stolleneingang zum Brunsbachschacht zur Rohwassertransportleitung und das dazugehörige Begleitkabel der Nachrichtentechnik zwischen der Kerspetalsperre und dem Wasserwerk Herbringhausen. Bei etwaigen Bauarbeiten muss die Zugänglichkeit zum Stolleneingang jederzeit uneingeschränkt möglich sein. Bei Bohrungen in das Erdreich - z. B. für Erdwärme – oder andere tiefgreifende Erdbauarbeiten ist dies unbedingt zu berücksichtigen. Bei Bautätigkeiten im Bereich der Leitung oder des Bauwerks ist 1. Planauskunft bei der WSW Energie & Wasser AG einzuholen und 2. Sind Bautätigkeiten nur nach Rücksprache mit Herrn Kleemann (Tel. 0202/569-2379) oder Herrn Meger (0202/569-2304) zu tätigen.	**zu 7.3** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage des Stolleneingangs zum Brunsbachschacht zur Rohwassertransportleitung und das dazugehörige Begleitkabel der Nachrichtentechnik zwischen der Kerspetalsperre und dem Wasserwerk Herbringhausen sind nicht bekannt. Im Zuge der anstehenden Boden- und Erschließungsarbeiten erfolgt deshalb eine Leitungsabfrage. Die WSW Energie & Wasser AG wird an dieser Leitungsabfrage beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
8	**PLEdoc GmbH** **Az.: 20210902324** **Schreiben vom 27.09.2021** **Keine Betroffenheit der Versorgungsanlagen folgender Eigentümer und Betreiber** Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	**zu 8** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
8.1	Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	**zu 8.1** Dem Hinweis wird gefolgt. Falls das Plangebiet erweitert wird, ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. In diesem Fall wird PLEdoc GmbH erneut an der Planung beteiligt.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
9	**Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV)** **Az.: rg-rg** **Schreiben vom 05.10.2021** Im Rahmen der auf der Homepage veröffentlichten Dokumente zur […] 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ bringen wir folgende Anregungen für den Bereich der kommunalen Abfallentsorgung in der Schloss-Stadt Hückeswagen vor. Für die Anfahrt der Abfallentsorgungsfahrzeuge im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung sind sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege zu beachten, damit ein gefahrloser Betrieb ermöglicht wird. Die zu befahrenden Straßen müssen für LKW ausreichend tragfähig und ganzjährig befahrbar sei, insbesondere auch bei winterlicher Witterung. Die Unfallverhütungsvorschriften sehen bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 Metern vor. Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen mindestens 3,55 m breit sein (2,55 m Fahrzeugbreite plus 0,5 m Sicherheitsabstand auf beiden Seiten). Bei Verschwenkungen und Kurven liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. Die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge müssen berücksichtigt werden. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m, zzgl. Sicherheitsabstand betragen. Bei Einbahnstraßen ist die Einrichtung einer geeigneten Wendeanlage für die Entsorgungsfahrzeuge erforderlich. Grundsätzlich sind hierzu Wendekreise mit einem Durchmesser von 22 Meter vorgesehen. Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene	zu 9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden auf Bebauungsplanebene und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
	Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. In der Praxis werden Wendehämmer mit unterschiedlichen Formen realisiert. Diese sind nicht immer rechteckig, sondern z. B. an einer oder beiden Langseiten abgeschrägt. Die Abmessungen betragen rund 21 Meter für die Langseite und ca. 15 Meter in der Breite. Die konkrete Realisierung muss vorab mit dem BAV und dem beauftragten Abfuhrunternehmen abgestimmt werden. Die Abfallbehälter müssen an den Abfuhrtagen nebeneinander an einer von den Entsorgungsfahrzeugen direkt anfahrbaren Stelle der öffentlichen Verkehrsfläche stehen, damit sie dort von der automatischen Ladevorrichtung aufgenommen werden können. Private Flächen dürfen nicht befahren werden. Erfüllen die Zufahrtstraßen die erforderlichen Mindeststandards der Unfallverhütung nicht, so müssten die Abfallbehälter, Säcke und sperrigen Abfälle von den Bewohnern zur nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße gebracht und wieder abgeholt werden.		
10	**Bezirksregierung Köln** **Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -** **Az.: -** **Schreiben vom 13.10.2021** Ausgehend vom o. g. Beteiligungsverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde), gebe jedoch nachfolgenden Hinweis:	**zu 10** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
10.1	Im Plangebiet befindet sich das Oberflächengewässer Brunsbach, welches im Flächennutzungsplan auch als solches dargestellt werden sollte.	zu 10.1 Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Brunsbach ist ein sehr kleines Gewässer (Gewässer sonstiger Ordnung), das parallel zur Straße Im Sportzentrum verläuft und in den östlich des Plangebiets gelegenen Teich mündet. Eine zeichnerische Darstellung im Flächennutzungsplan ist aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans (M 1 :5.000) nicht sinnvoll, um die Lesbarkeit des Flächennutzungsplans nicht zu beeinträchtigen. Deshalb wurde der Brunsbach im Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen in die Grün- und Verkehrsflächen integriert. Diese zeichnerische Darstellung hat jedoch keine Auswirkungen auf den Bestand und die wasserrechtlichen Klassifizierung des Brunsbachs.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
10.2	Die Zuständigkeit für den Brunsbach als Gewässer sonstiger Ordnung liegt bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des OBK.	zu 10.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
11	Wupperverband Schreiben vom 02.11.2021 […] Der Brunsbach wurde in der Vergangenheit durch vielfältige städtebauliche Nutzungen weitgehend naturfern ausgebaut und durch im Wesentlichen kommunale Einleitungen hydraulisch überlastet. Es bestehen bereits im heutigen Zustand Überschwemmungsrisiken, da der Bach in ein Korsett gelegt wurde und gleichzeitig die Nutzungen nah bis an den Bach gebaut wurden. Somit hat sich die Situation durch fortlaufende Bebauungen, Flächenversieglungen und Einengungen/ Verbauungen des Gewässers im Laufe der Zeit stetig weiter verschlechtert und verschärft. Auch die Wasserbehörde hat auf die Überlastungssituation durch Einleitungen bereits hingewiesen.	zu 11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	**Beteiligter, Stellungnahme** (zusammengefasst, gekürzte Wiedergabe)	**Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen**	**Abwägungsempfehlung**
11.1	Bisher liegen nach unserer Kenntnis keine konkreten Maßnahmen-Konzepte zur Verbesserung dieser Gewässer-/ Abflusssituation vor. Daher werden wir als Wupperverband Gespräche mit der Stadt Hückeswagen und der Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises zu der Aufstellung eines möglichen Hochwasser-Konzeptes aufnehmen.	**zu 11.1** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung eines Hochwasserkonzeptes für den Brunsbach erfolgt außerhalb der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Abwägung erforderlich.
11.2	Im Rahmen der aktuell vorliegenden Planungsentwürfe (Bebauungsplan 78 - Eschelsberg und 7. Änderung des Flächennutzungsplans) ist es angedacht, zusätzliche Flächen zu versiegeln und das hier abfließende Regenwasser über ein RRB (gedrosselt bis zu einem 2-jährlichen Ereignis) zurückzuhalten. Ohne weitergehende Maßnahmen können sich hierdurch weitere Verschärfungen, insbesondere bei größeren Ereignissen (also größer als 2-jährlich) für die Unterlieger im Einzugsgebiet ergeben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der immer häufiger und in Ihrer Ausprägung intensiver auftretenden Starkregen-/Hochwasserereignisse. Zuletzt führt uns das Ereignis am 14.07.2021 sehr deutlich vor Augen, dass hier ein Umdenken gefragt ist. Aus Sicht des Wupperverbandes ist daher ein maximaler technisch machbarer aber verhältnismäßiger und zumutbarer Rückhalt in der neu zu versiegelnden Fläche anzustreben.	**zu 11.2** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ wurde in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ein neues Regenrückhaltebecken (RRB) geplant und ausreichend dimensioniert.	Keine Abwägung erforderlich.
	Zum Beispiel empfehlen wir für die vorliegenden Planentwürfe alle Möglichkeiten der Rückhaltung und Pufferung von Wasser in der Fläche, also am Ort der Entstehung, auszuschöpfen. Nach dem Prinzip "Schwammstadt" sollten hier private und öffentliche Flächen und auch der Straßenraum zur Niederschlagswasserbewirtschaftung herangezogen werden. Geeignete Maßnahmen sind hier z. B. Gründächer und miteinander verbundene unterirdische Schotterkörper unter Stadtbäumen. Darüber hinaus sollten temporäre Überflutungsflächen und definierte Fließwege berücksichtigt werden.	Weitergehende Möglichkeiten zur Rückhaltung und Pufferung von Niederschlagswasser (Wasser in der Fläche) wurden im Bebauungsplan Nr. 78 durch Einschränkungen des Maßes der baulichen Nutzung und weitere grünordnerische Festsetzungen ausgeschöpft. Zusätzliche Maßnahmen für die Schaffung von Retentionsvolumen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen wie z. B. temporäre Überflutungsflächen und definierte Fließwege sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu prüfen.	Keine Abwägung erforderlich.